## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Am Vogelgesang"

## Kreis Bad Kreuznach vom 8. September 1986

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Am Vogelgesang".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,5 ha und umfaßt in der Gemarkung Frei-Laubersheim.

Flur 6 das Flurstück 9/5 und die Teile der Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24/1 östlich der Trennlinie vom Polygonpunkt 515 zur Nutzungsartengrenze im Flurstück 21 und östlich der Artengrundstücke in den Flurstücken 21, 22 und 24/1 liegen sowie in der Gemarkung Neu-Bamberg Flur 2 die Flurstücke 2 und 9.

§ 3

Zweck des Naturschutzgebietes "Am Vogelgesang" ist es,

- 1. die Vorkommen seltener und im Bestand stark gefährdeter Pflanzenarten und seltener Tierarten zu schützen sowie
- 2. die Standortverhältnisse und den Bestand wärmeliebender Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften auf Pophyrfelsboden zu erhalten.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 3. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;

- 4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 5. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 7. Stellplätze, Parkplätze oder Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 8. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 9. zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben;
- 10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 11. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt warn;
- 12. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Felsformationen zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 13. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere, Vögel und Kriechtiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, sie zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören:
- 15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
- 16. standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähige Teile einzubringen;
- (29 Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 2. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

- 1. für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost;
- 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Nr. 1 Abs. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze, einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze, oder Spiel-, Zelt oder Campingplätze anlegt.
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 lärmt oder Modellflugzeuge betreibt;
- 10.§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
- 11.§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

- 12.§ 4 Abs. 1 Nr. 12 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Felsformationen beseitigt oder beschädigt;
- 13.§ 4 Abs. 1 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt.
- 14.§ 4 Abs. 1 Nr. 14 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere, Vögel und Kriechtiere am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 15.§ 4 Abs. 1 Nr. 15 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt;
- 16.§ 4 Abs. 1 Nr. 16 standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einbringt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Nr. 1 Abs. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 08. September 1986 - 554 – 0326 –

Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Schulte Beckhausen